Statuten des Schweizerischen Burgenvereins

Version 25. August 2018

§ 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Burgenverein» (SBV) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

§ 2

- 1. Der Verein befasst sich mit der Kulturgeschichte des Mittelalters.
- 2. Er fördert die Forschung vor allem auf den Gebieten der Burgenkunde, des Befestigungswesens, der Siedlungsgeschichte sowie der mittelalterlichen Geistes- und Sachkultur.
- 3. Er unterstützt die archäologische Erforschung und die Erhaltung baulicher Zeugen vornehmlich des Mittelalters
- 4. Der Verein kann diese Ziele erreichen durch
 - o Publikationen
 - Vorträge
 - Exkursionen
 - Zusammenarbeit mit Amtsstellen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - o Beratungen und Gutachten
 - o weitere Aktivitäten
- 5. Die Bildung von Sektionen ist möglich.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Beitritt erklären und den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.
- 2. Einzelpersonen unter 25 Jahren, die den von der Vereinsversammlung festgesetzten, reduzierten Jahresbeitrag bezahlen. Sie treten damit als Jugendmitglieder in alle Rechte und Pflichten ein.
- 3. Ehegatten von Mitgliedern. Sie bezahlen den halben Jahresbeitrag, um alle Rechte und Pflichten von Einzelmitgliedern zu erwerben. Diesen Ehepaaren werden die Publikationen nur einfach zugestellt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur bis zur Höhe des von der Vereinsversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrages.

δ4

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt auf das Jahresende bekanntgibt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

§ 5

Oberstes Organ des Vereins ist die jährlich wenigstens einmal einzuberufende ordentliche Vereinsversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

- 1. Abnahme des Jahresberichts, der Rechnung und des Voranschlags.
- 2. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle.
- 3. Festsetzung des Jahresbeitrags.
- 4. Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist.
- 5. Änderung der Statuten.
- 6. Auflösung des Vereins.

§ 6

Die Einberufung der ordentlichen wie der ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan mindestens 30 Tage voraus. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Geschäftsführer.

Anträge, die auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

§ 8

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder ein Vizepräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung den Jahresbericht, die Rechnung und den Voranschlag zur Genehmigung vor. Die Rechnung muss vorgängig von einem oder zwei Rechnungsrevisoren geprüft werden. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft).

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsstelle, die im Rahmen des Geschäftsreglements die administrativen Aufgaben wahrnimmt.

Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben umschreibt er im Geschäftsreglement. Er stellt die Zusammenarbeit mit den Sektionen sicher.

Es wird ein Vereinsarchiv geführt.

§ 9

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an eine Institution mit ähnlichen Zielen oder an die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Verwendung im Sinn des bisherigen Vereins.

§ 10

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 25. August 2018 (Lenzburg) sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle älteren Satzungen, insbesondere die Gründungsstatuten vom 11. Juni 1927 sowie deren revidierte Fassungen, die von den Vereinsversammlungen am 7. September 1946, am 11. Dezember 1964, am 1. September 1973, am 21. September 1985, am 20. August 1994 und am 29. August 1998 beschlossen worden sind.

Schweizerischer Burgenverein Der Präsident: Dr. Daniel Gutscher